

und wird sich auch abgesehen hievon die Identität des betreibungsweise und des gerichtlich geltend gemachten Anspruches ohne Schwierigkeit konstatieren lassen. Unter diesen Umständen noch eine besondere richterliche Behörde über die Vollstreckbarkeit der Forderung entscheiden zu lassen, erscheint, wie Rekurrent geltend macht, in der That als überflüssig. Die Rücksicht auf eine rasche Erledigung des Verfahrens und auf mögliche Verminderung von Unkosten gebietet vielmehr, daß der Regel nach ein rechtskräftiges Urteil, das in einem nach Erhebung des Rechtsvorschlages von dem betreibenden Gläubiger gegen den betriebenen Schuldner eingeleiteten Prozeß in Bezug auf eine Forderung von derselben Qualität und Höhe, wie die betriebene, gefällt worden ist, in seinen Wirkungen der definitiven Rechtsöffnung gleichzustellen ist. Von dieser Regel sind selbstverständlich Fälle auszunehmen, in welchen sich für das Amt Zweifel über die Frage ergeben, ob durch das betreffende Urteil die gegen die Eintreibbarkeit geltend gemachten Einsprachen rechtsgültig beseitigt worden seien, z. B. Zweifel hinsichtlich der Identität der Judikatsforderung mit der betriebenen. Hier wird das Amt berechtigt erklärt werden müssen, die Fortsetzung der Betreibung zu verweigern, bis die bestehenden Zweifel von der zuständigen Behörde gehoben worden sind.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Zürich V verhalten, dem von den Rekurrenten gestellten Fortsetzungsbegehren Folge zu geben.

78. Entscheid vom 23. September 1899 in Sachen Müller.

*Art. 122, 130—132 Betr.-Ges. Verwertung bestrittener
gepfändeter Geldforderungen.*

I. In einer von Frau Burga Müller in Chur gegen Sebastian Thomann, Reisenden, in Meggen, angehobenen Betreibungspfändete das Betreibungsamt Meggen eine Forderung des Schuldners auf Fritz Müller in Chur, Sohn der betreibenden Gläubi-

gerin, im Betrage von 14,481 Fr. 20 Cts. Als Thomann das Begehren um Verwertung mitgeteilt wurde, beschwerte er sich bei dem Gerichtspräsidenten von Habsburg mit dem Antrage, diese Mitteilung sei zurückzuziehen, da die Verwertung eine streitige, im Prozesse befindliche Forderung betreffe.

Der Gerichtspräsident (untere Aufsichtsbehörde) entsprach der Beschwerde mit Erkenntnis vom 10. April 1899 unter nachfolgender Begründung:

Die Versteigerung der im Prozesse liegenden Forderung würde unzweifelhaft eine schwere Schädigung des Schuldners involvieren, welcher, weil momentan zahlungsunfähig, nicht bewirken könnte, daß die Forderung einen ihrem Werte entsprechenden Preis gelten würde. Diese Schädigung springe vorliegend besonders in die Augen, weil es sich um eine Forderung des Schuldners auf den Sohn der Gläubigerin handle. Eine Verwertung nach Art. 122 B.-G. könne nach hierortiger Ansicht vor der gütlichen oder rechtlichen Erledigung des genannten Prozesses nicht stattfinden. Dagegen müsse es der Gläubigerin freistehen, im Sinne des Art. 131 B.-G. vorzugehen.

II. Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde der Burga Müller wies die kantonale Aufsichtsbehörde unterm 15. Mai 1899 als unbegründet ab „in wesentlicher Behärtung der erstinstanzlichen Motivierung mit dem Beifügen, daß der Opponent (Thomann) gemäß einer hierorts vorgelegten Bescheinigung „unterm 4. dies beim Vermittleramt Chur bezüglich der gepfändeten, bestrittenen Forderung auf Fritz Müller daselbst, von „14,481 Fr. 20 Cts. nebst Zins Ansetzung der Tagfahrt betreffend eine Negreßklage für 13,080 Fr. 55 Cts. nebst Zins und „früheren Prozeßkosten anbegehren ließ.“

III. Frau Burga Müller rekurrierte innert nützlicher Frist an das Bundesgericht mit dem Gesuche, die beiden kantonalen Erkenntnisse seien aufzuheben und das Betreibungsamt Meggen zur Verwertung der betreffenden Forderung gehalten. Sie macht geltend, das Gesetz anerkenne für Forderungen nur das Prinzip der Verfilberung (Art. 122), abgesehen von dem Ausnahmefalle des Art. 131, dessen Anwendbarkeit aber jeweilen vom Willen der Gläubiger abhängt. Die vorherige gerichtliche Feststellung der be-

strittenen Forderungen sei gesetzlich nicht vorgeschrieben (Archiv IV, Nr. 50) und würde, wenn zugelassen, zu Mißbräuchen führen müssen. Die durch Art. 132 normierte Kompetenz der Aufsichtsbehörden, nach freiem Ermessen bezüglich der Verwertung Anordnungen zu treffen, erstrecke sich nicht auf die bestrittenen Geldforderungen.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde macht in Beantwortung des Rekurses erneut auf die dem Betriebenen durch die sofortige Verwertung drohende Schädigung aufmerksam und hält eine analoge Anwendung des Art. 132 auf Fälle vorliegender Art für statthaft.

In seiner Vernehmlassung führt Thomann aus: Er sei als Kollektivgesellschafter des Fritz Müller gerichtlich zum Erlaß eines Teils der von dessen Mutter, der betreibenden Gläubigerin, in das Geschäft gemachten Einlagen verurteilt worden. Gemäß einem zwischen den Gesellschaftern bestehenden Abkommen sei ihm gegenüber Fritz Müller für diese Verpflichtung ausschließlich haftbar. Seine bezüglich bereits prozessualisch hängig gemachte Regressforderung wolle ihm nun von Mutter und Sohn in beidseitigem Einverständnis durch Ausbeutung seiner momentanen Zahlungsunfähigkeit vermittelt der vorliegenden Betreibung entzogen werden. Er sei Willens, den erstrittenen Betrag zur Zahlung der Gläubigerin zu verwenden und stelle ihr denselben zur Verfügung, derselbe ließe sich auch durch Arrest sichern. Der Gläubigerin sei es aber statt dessen nur darum zu thun, die ihrem Sohne obliegende Verpflichtung zu hintertreiben. Für sie sei die Regressforderung eine res judicata, die sie nicht neuerlich — durch Pfändung oder Abtretung der Rechte der Pfändungsmasse — geltend machen könne. (?) Erst nach Erledigung des Regressprozesses könne sie den erstrittenen Betrag kraft ihrer durch die früheren Urteile begründeten Exekutionsrechte geltend machen. Die Exekution sei nur nach Art. 131 B.-G. statthaft; anders fehle die Legitimation zur Klage gegen Fritz Müller. Da das Betreibungsamt den Prozeß „für die Gesamtheit der Gläubiger für die Pfändungsmasse“ nicht aufnehme, müsse der einzelne Gläubiger Anweisung verlangen. Übrigens sei für Exekution auf zu pfändende Forderungen nur der Weg des Art. 131 möglich und

es werde durch die darin vorgesehene Anweisung zum Kennwerte Rekurrentin völlig gedeckt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es steht nach den Akten fest, daß das Verwertungsbegehren der Rekurrentin sich auf ein ordnungsgemäß durchgeführtes Verwertungsverfahren stützt, und es ist deshalb ohne Zweifel demselben zu entsprechen. So hat denn auch der Schuldner keine Einsprache gegen die Einleitung des Verwertungsverfahrens erhoben, sondern nur die Anordnung der Verwertung mittelst Versteigerung angefochten, weil das gepfändete Objekt eine bestrittene Forderung sei, deren Versteigerung vor Feststellung ihrer Liquidität ein äußerst ungünstiges Ergebnis nach sich ziehen würde. Mit Rücksicht auf diese Unzweckmäßigkeit des Verwertungsverfahrens wurde das Begehren gestellt, es sei zunächst die Existenz der Forderung durch gerichtliches Urteil festzustellen.

Nirgends ist jedoch durch das Gesetz vorgeschrieben, daß eine gepfändete bestrittene Forderung vor ihrer Versteigerung zunächst auf dem Prozeßwege zur Anerkennung zu bringen sei und es könnte dem Begehren des Schuldners nur dann Rechnung getragen werden, wenn die Einklagung der Forderung als eigentlicher und im vorliegenden Falle zulässiger Verwertungsakt zu betrachten wäre. In dieser Hinsicht ist festzustellen, daß das Gesetz für die Verwertung als Regel die Versteigerung vorschreibt und nur ausnahmsweise an Stelle der Versteigerung ein anderes Verwertungsverfahren zuläßt. Diese Ausnahmen finden sich in den Art. 130, 131 und 132 geregelt: Art. 130 gestattet unter bestimmten, hier aber offenbar nicht zutreffenden Bedingungen den Verkauf aus freier Hand. Art. 131 läßt für die Verwertung von Geldforderungen die Ersetzung der Versteigerung durch Anweisung an den Gläubiger oder Eintreibung durch diesen zu. Es ist jedoch zu beachten, daß die Anwendbarkeit des Art. 131 sich auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sämtliche Gläubiger mit der dort vorgesehenen Maßnahme einverstanden sind und daß diese Voraussetzung im vorliegenden Falle mangelt. Sodann gibt Art. 132 den Aufsichtsbehörden die Ermächtigung, an Stelle der Versteigerung andere Vorkehrungen anzuordnen, zu welchen offen-

bar auch die gerichtliche Einflagung und Eintreibung eines gepfändeten Rechtes gehört. Über der Wortlaut dieses Artikels schließt dessen Anwendbarkeit auf Geldforderungen geradezu aus. Mit dem Ausdruck „Vermögensbestandteile anderer Art,“ der sich am Anfange der Bestimmung findet, wird offenbar ein bewußter Gegensatz zu den in den unmittelbar vorangehenden Artikeln behandelten Geldforderungen aufgestellt und damit gesagt, daß auf die letztern die erstgenannte Bestimmung nicht anwendbar sei.

Kann aber das Begehren des Schuldners nicht von dem Standpunkte aus gerechtfertigt werden, daß an Stelle der Versteigerung eine andere Verwertungsart zu treten habe, so kann die Zulässigkeit der Verwertung mittelst Versteigerung nicht weiter angefochten werden und es würde sich eine Verschiebung der Verwertung, auf deren Vornahme der Gläubiger durch Ablauf der gesetzlichen Fristen ein Recht erlangt hat, als eine eigentliche Rechtsverweigerung qualifizieren.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Meggen angewiesen, der von Rekurrentin angebehrten Verwertung Folge zu geben.

79. Entscheid vom 23. September 1899 in Sachen Suter.

Unpfändbarkeit von Unfallentschädigungen. — Art. 7 Fabrikhaftpflichtgesetz und Art. 92 Ziff. 10 Betr.-Ges. Die Unfallentschädigung kann auch nicht (freiwillig) verpfändet werden.

A. Das Betreibungsamt Suhr pfändete am 30. Mai 1899 zu gunsten des K. Klemens in Suhr als Gläubiger bei Witwe Anna-Maria Suter geb. Dienhard daselbst eine Forderung von 170 Fr., welche der letztern aus einem Unfälle in der Fabrik des Alfred Wyser in Marau diesem gegenüber zusteht.

Unter Berufung auf Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die

Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Brachmonat 1881 und Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungs- und Konkursgesetzes verlangte die Schuldnerin Aufhebung der Pfändung, wurde aber mit diesem Begehren sowohl von der untern, als von der kantonalen Aufsichtsbehörde (von der letztern durch Erkenntnis vom 30. Juni 1899, mitgeteilt den 28. Juli 1899), abgewiesen.

Die beiden Entscheide stützen sich auf folgende Motivierung: Die Schuldnerin habe zufolge des in Sachen einzig maßgebenden Amtsberichtes des Betreibungsbeamten von Suhr jene Forderung freiwillig ins Pfand gegeben und damit auf die gesetzlich vorgesehene Unpfändbarkeit derselben verzichtet. Nach bisheriger Praxis seien derartige Verzichte immer als zulässig und für den Schuldner verbindlich angesehen worden. (Arch. IV, Nr. 102.)

B. Hiegegen erhob Witwe Suter rechtzeitig Beschwerde beim Bundesgericht. Sie macht zunächst geltend, der von den Vorinstanzen angenommene freiwillige Verzicht auf die der Schuldnerin zustehende Kompetenzwohlthat werde durch den fraglichen Amtsbericht nicht bewiesen, da dieser erst nachträglich und insolge dessen von einem in Sachen nicht mehr unbefangenen Beamten erstattet worden sei. Die Beweiswürdigung des Berichtes seitens der Vorinstanzen involviere einen Rechtsirrtum. Im weitern enthalte der Art. 7 des Fabrikhaftpflichtgesetzes im Vergleiche zu den Fällen des Art. 92 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes eine Steigerung des Kompetenzrechtes in der Weise, daß dem Berechtigten das Depositionsrecht über den Kompetenzgegenstand ausnahmslos, also speziell auch die vertragliche Pfändung betreffend, entzogen worden sei. Eine stillschweigende Aufhebung des Art. 7 cit. durch das Inkrafttreten des Betreibungsgesetzes sei nicht anzunehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.

2. In der Sache selbst ist der Auffassung der Rekurrentin zuzustimmen, wonach der fraglichen Forderung die dieser gemäß Art. 7 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zukommende Kompetenzqualität auch nicht durch vertragliche Vereinbarung entzogen werden kann. Der genannte Artikel erklärt in positiver Weise die Verpfändung